

Reglement über die Berufsmaturität

vom 11. Oktober 2016

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 13 der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015¹

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Gegenstand

Art. 1. Dieser Erlass regelt die Aufnahme, den Ausschluss, den Nachteilsausgleich und die Abschlussprüfungen für die Bildungsgänge der eidgenössischen Berufsmaturität im Kanton St.Gallen:

- a) während der beruflichen Grundbildung (BM 1);
- b) nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2), berufsbegleitend und Vollzeit;
- c) im Rahmen der Informatikmittelschule an kantonalen Berufsfachschulen (IMS).

II. Aufnahme in einen Bildungsgang der Berufsmaturität

1. Gemeinsame Bestimmungen

Einheitliche kantonale Verfahren

Art. 2. Für die Aufnahme in einen Bildungsgang der Berufsmaturität werden einheitliche kantonale Verfahren durchgeführt.

Rahmenbedingungen²

Art. 3. ¹ Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität bestimmt die Rahmenbedingungen der Aufnahmeprüfungen. Im Bereich der BM 1 und der IMS erfolgt dies in Absprache mit der kantonalen Rektorenkonferenz der Mittelschulen.

² Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Daten der Aufnahmeprüfungen;
- b) die Bestimmung der Orte der Aufnahmeprüfungen;
- d) die Bestimmung des Stoffes der Aufnahmeprüfungen im Rahmen dieses Erlasses;
- e) die Erteilung des Auftrags zur Erstellung der Aufgaben der Aufnahmeprüfungen und die Festlegung der erlaubten Hilfsmittel;
- f) die Festlegung der Dauer der Aufnahmeprüfungen im Rahmen dieses Erlasses;
- g) die Bestimmung der für das Bestehen des Eignungstests nach Art. 20 Abs. 3 dieses Erlasses notwendigen Punktzahl.

¹ sGS 231.14.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Mai 2017.

³ Sie kann in Absprache mit dem Amt für Mittelschulen die Erstellung und Auswertung des Eignungstests nach Art. 6 und 20 dieses Erlasses zuhanden der kantonalen Fachkommission Berufsmaturität einem privaten Anbieter übertragen.

Örtliche Prüfungsleitung

Art. 4. ¹ Die jeweilige Berufsfachschule bestimmt die örtliche Prüfungsleitung.

² Diese ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation und Durchführung der Aufnahmeverfahren;
- b) die Regelung von Einzelheiten, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

Ausschreibung

Art. 5. Die Informationen zur Aufnahmeprüfung werden ausgeschrieben:

- a) im Amtlichen Schulblatt und auf der Homepage des Kantons St.Gallen für die BM 1 und die IMS;
- b) auf der Homepage des Kantons St.Gallen für die BM 2.

Prüfungsart und -dauer³

Art. 6. ¹ Geprüft wird schriftlich.

² Die Prüfungen dauern je Fach eine Stunde bis zwei Stunden und finden an einem Tag statt.

Unredlichkeit

Art. 7. ¹ Wer bei einer Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, sich unredlich verhält oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Aufnahmeprüfung antritt, kann durch die örtliche Prüfungsleitung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahmeprüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Aufnahmeprüfung wird auf den Inhalt von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung schriftlich aufmerksam gemacht.

Noten

Art. 8. ¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

² Zehntelsnoten sind zulässig.

Prüfungspunktzahl

Art. 9. Die Prüfungspunktzahl ist die Summe der Noten aller Prüfungsfächer.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Mai 2017.

Prüfungsergebnis

Art. 10. Die Berufsfachschule teilt das Ergebnis den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit.

Eintritt

Art. 11. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann in den drei auf die Aufnahmeprüfung folgenden Schuljahren einmal in einen Bildungsgang eintreten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Art. 20 oder Art. 27 dieses Erlasses erfüllt sind.

Wiederholung

Art. 12. ¹ Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens am ordentlichen Termin im nächsten Schuljahr wiederholen.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung (BM 1) und im Rahmen der Informatikmittelschule an kantonalen Berufsfachschulen (IMS)

Koordination

Art. 13. Das Aufnahmeverfahren für die Bildungsgänge während der beruflichen Grundbildung (BM 1) und im Rahmen der Informatikmittelschule an kantonalen Berufsfachschulen (IMS) wird mit demjenigen für die st.gallische Wirtschafts- und Fachmittelschule⁴ koordiniert, insbesondere bezüglich:

- a) gemeinsamer Erstellung der Prüfungsaufgaben;⁵
- b) gleichzeitiger Durchführung;⁶
- c) Anwendung identischer Bewertungskriterien und Bandbreitenregelungen;⁷
- d) gegenseitiger Anerkennung der Aufnahmeentscheide.

Paritätische Aufnahmeprüfungskommissionen a) Zusammensetzung

Art. 14. Den paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen gehören an:

- a) vom Erziehungsrat gewählte Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen;
- b) von der kantonalen Fachkommission Berufsmaturität gewählte Berufsmaturitätslehrpersonen.

b) Aufgaben

Art. 15. Die paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen erarbeiten die Aufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen und schlagen die erlaubten Hilfsmittel vor.

⁴ Aufnahmereglement der Mittelschule, sGS 215.110.

⁵ Vgl. Art. 2 und 3 dieses Erlasses.

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses.

⁷ Vgl. Art. 20 dieses Erlasses.

Zulassung zur Prüfung

Art. 16. Zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird, wer im Prüfungsjahr die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule besucht oder wer die Schulpflicht erfüllt hat.

Eignungsbericht

Art. 17. ¹ Nach der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung reicht die zuletzt besuchte Schule einen Eignungsbericht über die Kandidatin oder den Kandidaten ein.

² Dieser gibt Auskunft über:

- a) Leistung und Arbeitshaltung;
- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

Prüfungsfächer

Art. 18. Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Mathematik I und Mathematik II.

Prüfungsstoff

Art. 19. Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der ersten vier Semester der Sekundarschule nach St.Galler Lehrplan.

Aufnahme in das erste Semester a) Grundsatz⁸

Art. 20. Wer die Schulpflicht erfüllt hat und bei der Aufnahmeprüfung eine Prüfungspunktzahl:

- a) von wenigstens 16 erreicht, wird aufgenommen;
- b) von wenigstens 15 erreicht, kann unter Berücksichtigung des Eignungsberichts oder besonderer Umstände aufgenommen werden.

² Für eine Aufnahme in die BM 1 ist zusätzlich der Abschluss eines Lehrvertrags von mindestens dreijähriger Dauer erforderlich.

³ Voraussetzung für die Aufnahme in den Bildungsgang der IMS ist zusätzlich zur Aufnahmeprüfung nach Art. 6 dieses Erlasses das Bestehen eines Eignungstests. Der Eignungstest dauert 90 Minuten. Er wird informatikgestützt durchgeführt und besteht aus folgenden Teilen:

- a) Informatik-Grundwissen;
- b) Konzentrationsfähigkeit;
- c) Logik;
- d) Räumliches Vorstellungsvermögen.

⁴ Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8, 9, 15, 18 und 19 dieses Erlasses werden auf den Eignungstest nicht angewendet.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Mai 2017.

b) prüfungsfreie Aufnahme

Art. 21. ¹ Prüfungsfrei aufgenommen wird, wer wenigstens zwei Semester an einem schweizerischen oder liechtensteinischen Gymnasium absolviert hat und innert zweier Jahre nach Austritt aus dem Gymnasium eine berufliche Grundbildung oder die IMS beginnt. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 dieses Erlasses.

² Lernende des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, mit einem nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)⁹ ermittelten Ergebnis der Promotion von mindestens 5,3 können prüfungsfrei in die BM 1-Klasse aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Lehrvertragsparteien.

³ Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität kann im Einzelfall weitere prüfungsfreie Aufnahmen bewilligen.

Aufnahme in ein höheres Semester der BM 1

Art. 22. ¹ Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität kann auf Antrag der Berufsfachschule aus sachlichem Grund die Aufnahme in ein höheres Semester der BM 1 bewilligen.

² Sie kann eine Prüfung anordnen.

Notenmitteilung und Einsicht

Art. 23. ¹ Die zuletzt besuchte Schule wird durch das Amt für Berufsbildung über die Aufnahme informiert.

² Die Lehrpersonen der zuletzt besuchten Schule können im Einvernehmen mit der betroffenen Person in deren Aufnahmeprüfung Einsicht nehmen.

3. Bildungsgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)

Prüfungsfächer

Art. 24. ¹ Prüfungsfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie Finanz- und Rechnungswesen. Geprüft werden je Ausrichtung drei bzw. vier Fächer gemäss folgender Tabelle:

Ausrichtung	Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltung und Kunst (ARTE)• Gesundheit und Soziales (GESO)• Natur, Landschaft und Lebensmittel (NLL)• Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen (WD-D)	Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WD-W)
Prüfungsfach 1	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Prüfungsfach 2	Englisch	Englisch	Französisch

⁹ SR 412.101.221.73.

Prüfungsfach 3	Mathematik Grundlagen	Mathematik Grundlagen	Finanz- und Rechnungswesen
Prüfungsfach 4	Mathematik erweitert	---	---

² Eine Dispensation von einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.

Prüfungsstoff a) Grundsatz

Art. 25. Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Sekundarschule nach dem Lehrplan der St.Galler Volksschule. Vorbehalten bleibt Art. 26 dieses Erlasses.

b) Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Art. 26. Prüfungsstoff für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ist der Lehrstoff nach dem Bildungsplan für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil.

Aufnahme a) Grundsatz

Art. 27. ¹ Wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und bei der Aufnahmeprüfung für die gewählte Berufsmaturitätsausrichtung „ARTE“, „GESO“, „NLL“, „WD-D“ oder „WD-W“ eine Prüfungspunktzahl:

- a) von wenigstens 12 erreicht, wird in den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM 2) aufgenommen;
- b) von wenigstens 11,5 erreicht, kann unter Berücksichtigung der Dauer der Vorbildung und besonderer Umstände in den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM 2) aufgenommen werden.

² Wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und bei der Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturitätsausrichtung „TALS“ eine Prüfungspunktzahl:

- a) von wenigstens 16 erreicht, wird in den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM 2) aufgenommen;
- b) von wenigstens 15 erreicht, kann unter Berücksichtigung der Dauer der Vorbildung und besonderer Umstände in den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM 2) aufgenommen werden.

b) Prüfungsfreie Aufnahme von Personen mit Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil

Art. 28. ¹ Für die Aufnahme in einen Bildungsgang der Berufsmaturitätsausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, werden aus dem Qualifikationsverfahren zur Kauffrau / zum Kaufmann EFZ, E-Profil, mit gleichem Gewicht angerechnet:

- a) die Fachnote im Fach Deutsch (Standardsprache);
- b) die Fachnote im Fach Französisch (erste Fremdsprache);
- c) die Fachnote im Fach Englisch (zweite Fremdsprache);
- d) das auf Zehntel gerundete Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote im Fach Wirtschaft und Gesellschaft.

² Für den unmittelbar an das Qualifikationsverfahren anschliessenden Berufsmaturitätsbildungsgang (BM 2) werden aus der beruflichen Grundbildung zur Kauffrau / zum Kaufmann EFZ, E-Profil, abweichend von Abs. 1 dieser Bestimmung mit gleichem Gewicht angerechnet:

- a) die Zeugnisnote des fünften Semesters im Fach Deutsch (Standardsprache);

- b) die Zeugnisnote des fünften Semesters im Fach Englisch (zweite Fremdsprache);
- c) die Zeugnisnote des fünften Semesters im Fach Wirtschaft und Gesellschaft;
- d) die Fachnote des vorgezogen abgeschlossenen Fachs Französisch (erste Fremdsprache).

³ Für die prüfungsfreie Aufnahme nach Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung ist eine Notenpunktzahl von wenigstens 19 erforderlich. Gelernte Berufsleute und Lernende im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, die diese Punktzahl nicht erreicht haben, können die Aufnahmeprüfung ablegen.

⁴ Die prüfungsfreie Aufnahme nach Abs. 1 ist direkt nach dem Qualifikationsverfahren oder in den beiden folgenden Jahren möglich.

⁵ Die prüfungsfreie Aufnahme entfällt, wenn das Qualifikationsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

c) Prüfungsfreie Aufnahme im begründeten Einzelfall

Art. 29. Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität kann im begründeten Einzelfall auf Antrag der Berufsfachschule eine prüfungsfreie Aufnahme auch dann bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 27 oder 28 dieses Erlasses nicht erfüllt sind.

III. Disziplinarordnung und Ausschluss

Verhalten der Lernenden und Disziplinarwesen

Art. 30. ¹ Das Verhalten der Lernenden und das Disziplinarwesen richten sich nach Art. 15 und 16 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung¹⁰.

² Die Lernenden sind zum Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts verpflichtet. Die Berufsfachschule erlässt eine Absenzenregelung in der Schulordnung.

IV. Nachteilsausgleich

Gewährung von Erleichterungen

Art. 31. ¹ Das Amt für Berufsbildung beschliesst auf Gesuch hin über Massnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bei der Aufnahmeprüfung, im Berufsmaturitätsunterricht und bei der Abschlussprüfung.

V. Abschlussprüfungen

Zulassung

Art. 32. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Erfahrungsnoten beibringt.

Prüfungsstoff

Art. 33. Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ und dem kantonalen Lehrplan.

⁷ sGS 231.1

Prüfungsergebnis

Art. 34. Die Berufsfachschule teilt das Ergebnis den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung schriftlich mit.

Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

Art. 35. Bei Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis wird Art. 34 der Berufsbildungsverordnung¹¹ sachgemäss angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 36. Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 angewendet.

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher



Stefan Kölliker
Regierungsrat

¹¹ sGS 231.11.